



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	13.01.2009	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 19/06
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§§ 194 ff. BGB, Art. 229 § 6 EGBGB		
<b>Stichwort:</b>	Verjährung des Vergütungsanspruchs; Vergütungsangebot nach Verjährungseintritt		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Selbst wenn der Arbeitgeber den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmererfinders durch Abgabe eines Vergütungsangebots nach eingetretener Verjährung anerkennen sollte, würde dadurch die bereits eingetretene Verjährung nicht beseitigt werden, so dass sich der Arbeitgeber dennoch auf die Verjährung berufen kann.
2. Ein nach Ablauf der Verjährungsfrist abgegebenes Anerkenntnis im Wege eines Vergütungsangebots ist jedenfalls dann nicht als Verzicht auf die Verjährungseinrede durch schlüssiges Handeln aufzufassen, wenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Vergütungsangebots vom Eintritt der Verjährung nichts weiß oder nicht mit ihr rechnet.